

Stichwahl das Los. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidieren nur zwei Bewerber, gelten die Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß. Kandidiert nur ein Bewerber, ist er gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(6) Der Präsident teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten eingegangen ist.

(7) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt.

(8) Scheidet der Vorsitzende des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von drei Wochen eine Neuwahl durchzuführen. Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) Für die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

(10) Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 37

Wahl des Sprecherrates

(1) Der Studentische Konvent wählt in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sprecherrates. Die Wahl findet unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seines Stellvertreters statt.

(2) Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(4) § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend. Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Studentischen Konvents findet eine Befragung zur Person statt. Nach deren Abschluß hat auf Verlangen von fünf Mitgliedern eine Personaldebatte stattzufinden. Personalbefragung und Debatte sind auf eine Stunde begrenzt. Sie können mit Mehrheit der Anwesenden um höchstens eine Stunde verlängert werden.

X. Schlußvorschriften

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Die Verdoppelung der Mitgliederzahlen der Fachbereichsräte der Philosophischen Fakultät I und der Philosophischen Fakultät III gilt erstmals für die Amtszeit ab 1. Oktober 1992.

(2) Die Aufgabe des Mitgliedes des Präsidialkollegiums gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird für die laufende Amtszeit durch das bisherige Mitglied des Präsidialkollegiums gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung vom 29. Februar 1984 wahrgenommen.

§ 39

Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung vom 29. Februar 1984 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Versammlung der Universität Würzburg vom 19. Dezember 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 11. Februar 1991 Nr. B/6 - 5c/4 473.

Würzburg, den 20. Februar 1991

Prof. Dr. Th. Berchem
Präsident

KWMBI II 1991 S. 348

221021.0853-K

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg

Vom 25. Februar 1991

Aufgrund von Art. 6 i. V. mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg vom 14. Juli 1982 (KWMBI II S. 700), geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1986 (KWMBI II 1987 S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3 Nr. 3 wird nach Buchst. d) angefügt:
„sowie ein Nachweis über die Teilnahme an:
e) Exkursion zu chemischen Betrieben im Nahbereich der Universität, eintägig (3.-4. Sem.)“
2. In § 26 Abs. 1 Nr. 4 wird nach Buchst. f) angefügt:
g) „Spezielle Rechtsgebiete für Dipl.-Chem., einstündig (5. Sem.)
h) Toxikologie für Dipl.-Chem., einstündig (6. Sem.)
sowie ein Nachweis über die Teilnahme an:
i) Exkursion zu chemischen Großbetrieben im Bereich der Bundesrepublik und angrenzender Länder, 3tägig (5.-8. Sem.)“

§ 2

In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bis zur endgültigen Aufnahme des „Diplomchemikers“ in dem im § 13 GefStoffV aufgeführten Personenkreis wird in das Diplomzeugnis ferner die Bestätigung aufgenommen, daß an den Lehrveranstaltungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g) und h) erfolgreich teilgenommen wurde.“

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten erstmals für Studenten/Studentinnen, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten aufnehmen. § 1 Nr. 2 gilt darüber hinaus auch für diejenigen Studenten/Studentinnen, die nach Inkrafttreten mit dem Hauptstudium beginnen.

(3) Studenten/Studentinnen, auf die diese Änderungssatzung keine Anwendung findet, erhalten bei erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g) und h) ebenfalls die in § 34 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung genannte Bestätigung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Dezember 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 18. Februar 1991 Nr. C/4 - 6/16 047.

Regensburg, den 25. Februar 1991

Der Rektor:
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 25. Februar 1991 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 1991 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 1991.

KWMBI II 1991 S. 355

221021.0856-K

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 25. Februar 1991

Aufgrund von Art. 6 i. V. mit Art. 72 des BayHSchG erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Universität Regensburg vom 3. Oktober 1986 (KWMBI II 1987 S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) nach „Pflichtwahlfach 16 SWS (V/SW; P/SP)“ wird eingefügt:
„Spezielle Rechtsgebiete für Dipl.-Chemiker 1 SWS (V)
Toxikologie für Dipl.-Chemiker 1 SWS (V)“;
- b) nach „Spezialvorlesungen“ wird
„8 SWS (V)“ ersetzt durch „6 SWS (V)“.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für Studenten/Studentinnen, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten aufnehmen oder zu diesem Zeitpunkt mit dem Hauptstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Dezember 1990. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 25. Februar 1991

Der Rektor:
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 25. Februar 1991 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 1991 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 1991.

KWMBI II 1991 S. 356

221041.0656-K

Satzung zur Änderung der 4. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule München

Vom 27. Februar 1991

Aufgrund der Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die 4. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule München vom 25. August 1989 (KWMBI II S. 345) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Sie gilt ferner nach unwiderruflicher und schriftlich zu erklärender Wahl der Studierenden auch für Studenten, die mit dem Studium in den genannten Studienschwerpunkten bereits vor dem Wintersemester 1989/90 begonnen haben, aber in diesem Semester noch einem 5. oder nach dem Sommersemester 1990 noch einem 7. Studienplansemester zugeordnet waren.“